

### Rechtliche Grundlagen

- **Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) vom 19. Juni 2001**, insbesondere §§1, 2 und Teil 2 ab § 68 mit den Paragraphen des alten Schwerbehindertengesetzes.
- **Richtlinie (Teil I) zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen** (RdErl. d. Innenministeriums v. 14.11.2003, zuletzt geändert am 09.12.2009).
- **Anlage 2 zu den Richtlinien Teil I vom 31.05.1989, zuletzt geändert am 03.05.2010**, mit ergänzenden und erläuternden Hinweisen für die schwerbehinderten Lehrkräfte in Nordrhein-Westfalen (**Wird auch Richtlinie Teil II genannt.**).
- Die Richtlinien sind nachzulesen in der BASS 21-06 Nr.1.

**Gegenüber schwerbehinderten Menschen u. den ihnen gleichgestellten Menschen gibt es eine besondere Fürsorge und Förderungspflicht** (RdErl. Teil I Satz 1.1).  
**Alle Bestimmungen sind großzügig zugunsten der Schwerbehinderten auszulegen** (RdErl. I Satz 1.4).

Anordnung von **Mehrarbeit ist nicht gegen den Willen** der Schwerbehinderten zulässig (§ 124 SGB IX; RdErl Teil II: 4.4.4).

- Nicht jede Vertretungsstunde ist jedoch Mehrarbeit.
- Ist die im Stundenplan vorgesehene Lerngruppe nicht da (Klassenfahrt, Praktikum, ...), kann die schwerbehinderte Lehrkraft zeitnah in einer anderen Lerngruppe eingesetzt werden. Dies ist dann i.d.R. keine Mehrarbeit.
- Ausgefallene Unterrichtsstunden dürfen jedoch nicht über einen längeren Zeitraum angesammelt und anschließend als Vertretungsstunden abgearbeitet werden. Schwerbehinderte Lehrkräfte sind i.d.R. nur eingeschränkt belastbar. In der Phase der „Abarbeitung“ von ausgefallenen Stunden kann es sonst leicht zu einer gesundheitlichen Überbelastung kommen.
- Bei Lehrkräften mit einer zusätzlichen Stundenermäßigung ist von der Anordnung von Mehrarbeit aus Fürsorgegründen abzusehen (RdErl Teil II: 4.4.4).

Schwerbehinderte Menschen i. S. d. § 72 Abs. 1 Nr. 1 SGB IX **sind auf ihren Wunsch von Krankheits-, Urlaubs- und Abwesenheitsvertretungen freizustellen**, soweit nicht zwingende Gründe entgegenstehen (RdErl Teil I: 8.7).

Zu **Vertretungsstunden** sind schwerbehinderte Lehrkräfte

- nur in angemessenen Grenzen heranzuziehen;
- sie [die Lehrkräfte] sind zur Frage ihrer Belastbarkeit mit Vertretungsstunden [jeweils] vorher zu hören (RdErl Teil II: 4.1).
- Insbesondere in Phasen der Wiedereingliederung sollte auf die Anordnung von Mehrarbeit und Vertretungsunterricht grundsätzlich verzichtet werden.
- Wenn der Vertretungsunterricht Mehrarbeit ist, kann die schwerbehinderte Lehrkraft sich auf § 124 SGB IX berufen und die Mehrarbeit ablehnen. Die genaue Abgrenzung von Mehrarbeit und Vertretungsunterricht ist im Einzelfall schwierig.

**→ Die vertrauensvolle Zusammenarbeit aller Beteiligten ist auch in diesem Zusammenhang ein unschätzbar wichtiges Gut.**

Wichtig ist die Beachtung der RdErl Teil I, Satz 7.1:

**Die Vorgesetzten sind verpflichtet**, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiter zu unterrichten und mit ihnen **entsprechende Einzelgespräche (s. auch Infoblatt „Jahresgespräch“)** zu führen. Dadurch sollen sie in die Lage versetzt werden, die Bestrebungen der schwerbehinderten Menschen, ihre Dienstaufgaben wie alle anderen Mitarbeiter zu erfüllen, nach Kräften zu unterstützen und ihnen dabei die erforderlichen Hilfestellungen zu geben.